

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 6 BKa 35/91

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein,
Bad Segeberg, Bismarckallee 1 - 3,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Januar 1993 durch den Vorsitzenden Richter F u n k sowie die Richter Dr. E n g e l m a n n und S t e e g e beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 19. März 1991 wird verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der Kläger sie nicht innerhalb der durch § 160a Abs 2 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) vorgeschriebenen Frist von zwei Monaten nach Urteilszustellung begründet hat. Das angefochtene Urteil war seinen Prozeßbevollmächtigten am 10. Juni 1991 zugestellt worden, so daß die Beschwerdebegründungsfrist am Montag, dem 12. August 1991, endete. Die Beschwerdebegründung ist aber erst am 20. September 1991, und damit verspätet, beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen.

Mit dem Antrag, ihm wegen der Fristüberschreitung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, kann der Kläger keinen Erfolg haben. Denn bei Zugrundelegung des von ihm selbst vorgetragenen Sachverhalts war er nicht "ohne Verschulden" iS des § 67 Abs 1 SGG an der Einhaltung der gesetzlichen Frist gehindert.

Der Kläger macht geltend, sein Prozeßbevollmächtigter habe nach Unterzeichnung des Beschwerdeschriftsatzes vom 9. Juli 1991 die mit der Fristenkontrolle betraute Anwaltsgehilfin per Diktat angewiesen, die Begründungsfrist nebst einer Vorfrist für die Wiedervorlage der Akte im Fristenkalender zu notieren. Der Magnetbandstreifen mit dem Diktat sei - wie in der Kanzlei üblich - mit zwei Heftklammern an der Akte befestigt und von ihm zwecks Weiterleitung an die besagte Angestellte in den Büroumlauf gegeben worden. Er sei dann offenbar auf dem Weg innerhalb der Kanzlei verlorengegangen, so daß der Eintrag der Frist und auch der Wiedervorlage unterblieben sei.

Nach diesen Ausführungen beruht die Fristversäumung auf einem Verschulden des Prozeßbevollmächtigten, das der Kläger gegen sich gelten lassen muß (BSGE 11, 158, 160). Zunächst kommt bereits in Betracht, daß der Verlust des Diktatbandes selbst vom Bevollmächtigten zu vertreten ist. Denn wenn der Verbleib des Bandes ungeklärt und es, wie der Prozeßbevollmächtigte vermutet, irgendwo innerhalb des Büros verlorengegangen ist, so kann dies in seinem Verantwortungsbereich ebenso gut geschehen sein wie in jedem anderen Bereich der Kanzlei. Schließen aber die glaubhaft gemachten Umstände, unter denen es zur Versäumung der Frist gekommen ist, ein eigenes Verschulden des Klägers oder der für ihn handelnden Personen nicht aus, so ist für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kein Raum (BGH FamRZ 1987, 1017).

Aber auch, wenn sich ein auf den konkreten Vorgang zu beziehendes Fehlverhalten des Prozeßbevollmächtigten des Klägers ausschließen ließe, so beruhte die Versäumung der Beschwerdebegründungsfrist jedenfalls auf einem ihm als Verschulden anzulastenden Mangel in der Büroorganisation. Nach der Rechtsprechung des BSG, wie auch der anderen obersten Bundesgerichte, muß in einem Anwaltsbüro die Bearbeitung von Fristen sachen so organisiert sein, daß die Wahrung der Rechtsmittel- und



Rechtsmittelbegründungsfristen zuverlässig garantiert wird (BSG SozR Nr 23 zu § 67 SGG; BSG SozR 1500 § 67 Nr 5; BVerwGE 74, 289, 292 ff; BVerwG Buchholz 310 § 60 VwGO Nr 175; BGH NJW 1990, 2126 ua). Dazu gehören Vorkehrungen, die eine wirksame Erfassung und Überwachung der einzuhaltenden Termine sicherstellen und vorhersehbare Fehlerquellen ausschalten. Wird, wie im vorliegenden Fall, die Fristberechnung von dem bearbeitenden Rechtsanwalt selbst vorgenommen, die Eintragung und Überwachung jedoch dem Büropersonal überlassen, so muß für eine zuverlässige Kommunikation zwischen beiden Sorge getragen werden. Denn die Führung eines Fristenkalenders verfehlt ihren Zweck, wenn nicht sicher gewährleistet ist, daß die festgestellten Termine in ihn auch tatsächlich eingetragen werden. Die hier gewählte Form der Übermittlung mittels eines an der Akte mit Heftklammern befestigten Diktatbandes genügt diesen Anforderungen nicht. Bei ihr ist das Risiko eines Verlustes, sei es am Arbeitsplatz selbst, sei es beim Transport innerhalb der Kanzlei, von vornherein nicht von der Hand zu weisen, zumal wenn außer der Fristeintragung noch weitere Bearbeitungsvorgänge (hier: Absendung der Beschwerdeschrift) zu erledigen sind. Diese Gefahr hätte ohne weiteres durch geeignete und zumutbare Maßnahmen vermieden werden können, zB indem der Fristablauf vom Bevollmächtigten unmittelbar auf dem Aktendeckel vermerkt und die Akte farblich oder auf andere Weise als Fristsache gekennzeichnet wurde. Wollte der Bevollmächtigte es bei der Anweisung per Diktat belassen, so hätte er angesichts der damit verbundenen Unsicherheiten die Eintragung der von ihm verfügbaren Fristen später persönlich kontrollieren müssen, was jedoch nicht geschehen ist.

Da somit eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausscheidet, war die Beschwerde mangels fristgerechter Begründung zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)